

**906/A XXVI. GP - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag  
der Abgeordneten Mag. Dr. Klaus Uwe Feichtinger,  
Kolleginnen und Kollegen**

| Geltende Fassung lt. BKA/RIS<br>(Bundesrecht konsolidiert)<br>mit Stichtag 12.06.2019   | Änderungen laut Antrag vom 12.06.2019   | Eingearbeiteter Antrag<br>(konsolidierte Fassung in Form eines<br>Textvergleichs in Farbe:<br><del>Streichungen durchgestrichen und blau</del> sowie<br><b>Einfügungen in Fett und rot</b> )   |
|---|---|--|
|   | <b>Bundesgesetz, mit dem das<br/>Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird</b>   |  |
|   | Der Nationalrat hat beschlossen:  |  |
| <a href="#">Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung</a><br>(dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen<br>gesucht werden) | Das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002)<br>BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das<br>Bundesgesetz BGBl. I Nr. 46/2019, wird wie folgt<br>geändert:  |  |
|   | <i>1. Im Inhaltsverzeichnis werden nach dem Eintrag zu<br/>§ 13i folgende Einträge zu den §§ 13j bis 13m eingefügt:</i>   |  |
|   | „§ 13j. Verbot des Inverkehrsetzens von<br>Kunststofftragetaschen<br>§ 13k. Ausnahmen vom Inverkehrsetzungsverbot<br>von Kunststofftragetaschen<br>§ 13l. Übergangsbestimmungen für<br>Kunststofftragetaschen<br>§ 13m. Meldungen von Kunststofftragetaschen“ | <b>„§ 13j. Verbot des Inverkehrsetzens von<br/>Kunststofftragetaschen<br/>§ 13k. Ausnahmen vom<br/>Inverkehrsetzungsverbot von<br/>Kunststofftragetaschen<br/>§ 13l. Übergangsbestimmungen für<br/>Kunststofftragetaschen<br/>§ 13m. Meldungen von Kunststofftragetaschen“</b> |
|   | <i>2. Dem § 2 wird folgender Abs. 10 angefügt:</i>  |  |
|   | „(10) Im Hinblick auf das in den §§ 13j ff<br>festgelegte Verbot des Inverkehrsetzens von<br>Kunststofftragetaschen ist oder sind   | <b>(10) Im Hinblick auf das in den §§ 13j ff<br/>festgelegte Verbot des Inverkehrsetzens von<br/>Kunststofftragetaschen ist oder sind</b>  |
|   | 1. „Kunststofftragetaschen“ Tragetaschen mit oder<br>ohne Tragegriff aus Kunststoff, die den<br>Verbrauchern in der Verkaufsstelle der Waren<br>oder Produkte oder bei Übergabe der Waren<br>oder Produkte angeboten werden;                                  | <b>1. „Kunststofftragetaschen“ Tragetaschen mit<br/>oder ohne Tragegriff aus Kunststoff, die den<br/>Verbrauchern in der Verkaufsstelle der<br/>Waren oder Produkte oder bei Übergabe der<br/>Waren oder Produkte angeboten werden;</b>  |
|   | 2. „Kunststoff“ ein Polymer im Sinne von Artikel  | <b>2. „Kunststoff“ ein Polymer im Sinne von</b>  |

| Geltende Fassung lt. BKA/RIS<br>(Bundesrecht konsolidiert)<br>mit Stichtag 12.06.2019 | Änderungen laut Antrag vom 12.06.2019  | Eingearbeiteter Antrag<br>(konsolidierte Fassung in Form eines<br>Textvergleichs in Farbe:<br><del>Streichungen durchgestrichen und blau</del> sowie<br><b>Einfügungen in Fett und rot</b> )  |
|---|--|---|
|   | 3 Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94, der Richtlinie 76/769/EWG sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG, ABl. Nr. L 396 vom 30.12.2006 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2017/1000, ABl. Nr. L 150 vom 14.06.2017 S. 14, dem unter Umständen Zusatzstoffe oder andere Stoffe zugesetzt wurden und das als Hauptstrukturbestandteil von Tragetaschen oder sonstigen Kunststoffprodukten dienen kann; ausgenommen sind natürliche Polymere, die nicht chemisch modifiziert wurden; | <b>Artikel 3 Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94, der Richtlinie 76/769/EWG sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG, ABl. Nr. L 396 vom 30.12.2006 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2017/1000, ABl. Nr. L 150 vom 14.06.2017 S. 14, dem unter Umständen Zusatzstoffe oder andere Stoffe zugesetzt wurden und das als Hauptstrukturbestandteil von Tragetaschen oder sonstigen Kunststoffprodukten dienen kann; ausgenommen sind natürliche Polymere, die nicht chemisch modifiziert wurden;</b> |
|   | 3. „sehr leichte Kunststofftragetaschen“<br>Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke unter 0,015 mm;  | <b>3. „sehr leichte Kunststofftragetaschen“<br/>Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke unter 0,015 mm;</b>   |
|   | 4. „leichte Kunststofftragetaschen“<br>Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke unter 0,05 mm;  | <b>4. „leichte Kunststofftragetaschen“<br/>Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke unter 0,05 mm;</b>   |
|   | 5. „Inverkehrsetzen“, die erwerbsmäßige Übergabe an eine andere Rechtsperson, einschließlich des Fernabsatzes, in Österreich;  | <b>5. „Inverkehrsetzen“, die erwerbsmäßige Übergabe an eine andere Rechtsperson, einschließlich des Fernabsatzes, in Österreich;</b>  |
|   | 6. „Eigenkompostierung“, die Benützung und Betreuung einer Einrichtung, die zur Umwandlung von biogenen Abfällen, die auf der betreffenden Liegenschaft oder einer unmittelbar angrenzenden Liegenschaft angefallen sind, in humusähnliche Stoffe (Kompost) dient.“  | <b>6. „Eigenkompostierung“, die Benützung und Betreuung einer Einrichtung, die zur Umwandlung von biogenen Abfällen, die auf der betreffenden Liegenschaft oder einer unmittelbar angrenzenden Liegenschaft angefallen sind, in humusähnliche Stoffe (Kompost) dient.</b>   |

| Geltende Fassung lt. BKA/RIS<br>(Bundesrecht konsolidiert)<br>mit Stichtag 12.06.2019  | Änderungen laut Antrag vom 12.06.2019  | Eingearbeiteter Antrag<br>(konsolidierte Fassung in Form eines<br>Textvergleichs in Farbe:<br><del>Streichungen durchgestrichen und blau</del> sowie<br><b>Einfügungen in Fett und rot</b> )   |
|--|--|--|
|  | 3. Nach § 13i werden folgende §§ 13j bis 13m samt Überschriften eingefügt:   |  |
|  | <b>„Verbot des Inverkehrsetzens von Kunststofftragetaschen</b>   | <b>Verbot des Inverkehrsetzens von Kunststofftragetaschen</b>  |
| § 13j. Unbeschadet der Vorgaben der Verpackungsverordnung 2014, BGBl. II Nr. 184/2014 ist das Inverkehrsetzen von Kunststofftragetaschen ab dem 1. Jänner 2020 verboten.   | § 13j. Unbeschadet der Vorgaben der Verpackungsverordnung 2014, BGBl. II Nr. 184/2014 ist das Inverkehrsetzen von Kunststofftragetaschen ab dem 1. Jänner 2020 verboten.   | § 13j. Unbeschadet der Vorgaben der Verpackungsverordnung 2014, BGBl. II Nr. 184/2014 ist das Inverkehrsetzen von Kunststofftragetaschen ab dem 1. Jänner 2020 verboten.   |
|  | <b>Ausnahmen vom Inverkehrsetzungsverbot von Kunststofftragetaschen</b>  | <b>Ausnahmen vom Inverkehrsetzungsverbot von Kunststofftragetaschen</b>  |
|  | § 13k. Ausgenommen vom Verbot des Inverkehrsetzens gemäß § 13j sind  | § 13k. Ausgenommen vom Verbot des Inverkehrsetzens gemäß § 13j sind  |
| 1. sehr leichte Kunststofftragetaschen im Frischebereich des Lebensmittelhandels, wenn sie auf Basis von Pflanzen aus gentechnikfreiem Anbau stammen, dem Stand der Technik für Eigenkompostierung sowie der EU-NORM EN 13432 entsprechen, | 1. sehr leichte Kunststofftragetaschen im Frischebereich des Lebensmittelhandels, wenn sie auf Basis von Pflanzen aus gentechnikfreiem Anbau stammen, dem Stand der Technik für Eigenkompostierung sowie der EU-NORM EN 13432 entsprechen, | 1. sehr leichte Kunststofftragetaschen im Frischebereich des Lebensmittelhandels, wenn sie auf Basis von Pflanzen aus gentechnikfreiem Anbau stammen, dem Stand der Technik für Eigenkompostierung sowie der EU-NORM EN 13432 entsprechen, |
|  | 2. wiederverwendbare Taschen, die folgende Kriterien erfüllen:   | 2. wiederverwendbare Taschen, die folgende Kriterien erfüllen:   |
| a) Bestehend aus Kunststoffgewebe oder Materialien von vergleichbarer Stabilität, die einen Kunststoffanteil aufweisen,  | a) Bestehend aus Kunststoffgewebe oder Materialien von vergleichbarer Stabilität, die einen Kunststoffanteil aufweisen,  | a) Bestehend aus Kunststoffgewebe oder Materialien von vergleichbarer Stabilität, die einen Kunststoffanteil aufweisen,  |
| b) mit vernähten Verbindungen oder Verbindungen mit vergleichbarer Stabilität und  | b) mit vernähten Verbindungen oder Verbindungen mit vergleichbarer Stabilität und  | b) mit vernähten Verbindungen oder Verbindungen mit vergleichbarer Stabilität und  |
|  | c) mit vernähten Tragegriffen oder Tragegriffen mit vergleichbarer Stabilität.   | c) mit vernähten Tragegriffen oder Tragegriffen mit vergleichbarer Stabilität.   |
|  | <b>Übergangsbestimmungen für Kunststofftragetaschen</b>  | <b>Übergangsbestimmungen für Kunststofftragetaschen</b>  |
| § 13l. Letztvertreiber können Kunststofftragetaschen, die nachweislich vor dem 1. 9. 2019 erworben wurden, bis zum Ablauf des 1. September 2020 an Letztverbraucher abgeben.   | § 13l. Letztvertreiber können Kunststofftragetaschen, die nachweislich vor dem 1. 9. 2019 erworben wurden, bis zum Ablauf des 1. September 2020 an Letztverbraucher abgeben.   | § 13l. Letztvertreiber können Kunststofftragetaschen, die nachweislich vor dem 1. 9. 2019 erworben wurden, bis zum Ablauf des 1. September 2020 an Letztverbraucher abgeben.   |

| Geltende Fassung lt. BKA/RIS<br>(Bundesrecht konsolidiert)<br>mit Stichtag 12.06.2019   | Änderungen laut Antrag vom 12.06.2019   | Eingearbeiteter Antrag<br>(konsolidierte Fassung in Form eines<br>Textvergleichs in Farbe:<br><del>Streichungen durchgestrichen und blau</del> sowie<br><b>Einfügungen in Fett und rot</b> )  |
|---|---|---|
|   | <b>Meldungen von Kunststofftragetaschen</b>   | <b>Meldungen von Kunststofftragetaschen</b>   |
|   | § 13m. (1) Hersteller und Importeure von Kunststofftragetaschen (§ 13g Abs. 1 Z 1) haben zumindest einmal jährlich, spätestens bis zum 15. März, die Anzahl der von ihnen im vorangegangenen Kalenderjahr in Österreich in Verkehr gesetzten Tragetaschen gegliedert nach   | <b>§ 13m. (1) Hersteller und Importeure von Kunststofftragetaschen (§ 13g Abs. 1 Z 1) haben zumindest einmal jährlich, spätestens bis zum 15. März, die Anzahl der von ihnen im vorangegangenen Kalenderjahr in Österreich in Verkehr gesetzten Tragetaschen gegliedert nach</b>  |
|   | 1. sehr leichten Kunststofftragetaschen gemäß § 2 Abs. 10 Z 3 und   | <b>1. sehr leichten Kunststofftragetaschen gemäß § 2 Abs. 10 Z 3 und</b>  |
|   | 2. leichten Kunststofftragetaschen gemäß § 2 Abs. 10 Z 4 mit einer Wandstärke ab 0,015 mm   | <b>2. leichten Kunststofftragetaschen gemäß § 2 Abs. 10 Z 4 mit einer Wandstärke ab 0,015 mm</b>  |
|   | 3. sehr leichten Kunststofftragetaschen gemäß § 13 k Z 1  | <b>3. sehr leichten Kunststofftragetaschen gemäß § 13 k Z 1</b>   |
|   | 4. Tragetaschen aus Papier  | <b>4. Tragetaschen aus Papier</b>   |
|   | 5. wiederverwertbare Tragetaschen gemäß § 13k Z 2 dem entpflichtenden Sammel- und Verwertungssystem für Haushaltsverpackungen zu melden.  | <b>5. wiederverwertbare Tragetaschen gemäß § 13k Z 2 dem entpflichtenden Sammel- und Verwertungssystem für Haushaltsverpackungen zu melden.</b>   |
|   | (2) Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen haben die gemäß Abs. 1 gemeldeten Daten gegliedert nach sehr leichten Kunststofftragetaschen und leichten Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke ab 0,015 mm jeweils zusammenzufassen und dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus im Tätigkeitsbericht gemäß § 9 Abs. 6 Z 4 Verpackungsverordnung 2014 mitzuteilen.“ | <b>(2) Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen haben die gemäß Abs. 1 gemeldeten Daten gegliedert nach sehr leichten Kunststofftragetaschen und leichten Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke ab 0,015 mm jeweils zusammenzufassen und dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus im Tätigkeitsbericht gemäß § 9 Abs. 6 Z 4 Verpackungsverordnung 2014 mitzuteilen.</b> |
|   | 4. § 14 Abs. 6 lautet:  |   |
| (6) Für Verpackungen wird der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend mit Verordnung festzulegen: | „(6) Zur Reduktion von Plastikverpackungen sind folgende Vorgaben maßgeblich:   | <del>(6) Für Verpackungen wird der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend mit Verordnung festzulegen.</del> <b>Zur Reduktion von Plastikverpackungen sind folgende Vorgaben</b>   |

| Geltende Fassung lt. BKA/RIS<br>(Bundesrecht konsolidiert)<br>mit Stichtag 12.06.2019  | Änderungen laut Antrag vom 12.06.2019  | Eingearbeiteter Antrag<br>(konsolidierte Fassung in Form eines<br>Textvergleichs in Farbe:<br><del>Streichungen durchgestrichen und blau</del> sowie<br><b>Einfügungen in Fett und rot</b> )   |
|--|--|--|
|  |  | <b>maßgeblich:</b>   |
| 1. ein zu erreichendes Abfallvermeidungsziel;  | 1. Die in Verkehr gesetzte Menge von Plastikverpackungen, die vor allem zur einmaligen Verpackung von Produkten entwickelt wurden, ist bis 2025 um 25% gegenüber der 2016 in Verkehr gesetzten Menge zu reduzieren.  | 1. <del>ein zu erreichendes Abfallvermeidungsziel;</del> <b>Die in Verkehr gesetzte Menge von Plastikverpackungen, die vor allem zur einmaligen Verpackung von Produkten entwickelt wurden, ist bis 2025 um 25% gegenüber der 2016 in Verkehr gesetzten Menge zu reduzieren.</b>   |
| 2. eine angemessene Frist zur Zielerreichung oder Fristen im Rahmen eines Stufenplans; | 2. Zu diesem Zweck wird der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister/ der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort mit Verordnung festzulegen:   | 2. <del>eine angemessene Frist zur Zielerreichung oder Fristen im Rahmen eines Stufenplans;</del> <b>Zu diesem Zweck wird der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister/ der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort mit Verordnung festzulegen:</b> |
|  | a) Fristen im Rahmen eines Stufenplans;  | <b>a) Fristen im Rahmen eines Stufenplans;</b>   |
|  | b) das Verfahren zur Feststellung der Zielerreichung;  | <b>b) das Verfahren zur Feststellung der Zielerreichung;</b>   |
|  | c) regelmäßige Informationspflichten des/der Bundesministers/Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über das Ausmaß oder die Abschätzung der Zielerreichung gegenüber dem Nationalrat;  | <b>c) regelmäßige Informationspflichten des/der Bundesministers/Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über das Ausmaß oder die Abschätzung der Zielerreichung gegenüber dem Nationalrat;</b>   |
|  | d) die Art der Maßnahmen gemäß Abs. 2, die festgelegt werden, wenn das Ziel im Rahmen eines Stufenplans nicht erreicht wird.   | <b>d) die Art der Maßnahmen gemäß Abs. 2, die festgelegt werden, wenn das Ziel im Rahmen eines Stufenplans nicht erreicht wird.</b>  |
| 3. das Verfahren zur Feststellung der Zielerreichung;                                  | 3. Der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus hat bis zum 31.03.2021 und danach jährlich einen Evaluierungsbericht über die Erreichung des Ziels gemäß § 14 Abs. 6 dem Nationalrat zu übermitteln. Darin ist zu bewerten, ob sich Österreich auf dem Pfad zur Erreichung des Ziels gemäß § 14 Abs. 6 befindet, Ursachen für | 3. <del>das Verfahren zur Feststellung der Zielerreichung;</del> <b>Der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus hat bis zum 31.03.2021 und danach jährlich einen Evaluierungsbericht über die Erreichung des Ziels gemäß § 14 Abs. 6 dem Nationalrat zu übermitteln. Darin ist zu bewerten, ob sich Österreich auf dem</b> |

| Geltende Fassung lt. BKA/RIS<br>(Bundesrecht konsolidiert)<br>mit Stichtag 12.06.2019  | Änderungen laut Antrag vom 12.06.2019  | Eingearbeiteter Antrag<br>(konsolidierte Fassung in Form eines<br>Textvergleichs in Farbe:<br><del>Streichungen durchgestrichen und blau</del> sowie<br><b>Einfügungen in Fett und rot</b> )  |
|--|--|---|
|  | allfällige Abweichungen zu identifizieren und zu begründen sowie, im Falle einer voraussichtlichen Zielverfehlung, zusätzliche Maßnahmen vorzuschlagen, die geeignet sind, das Ziel gemäß § 14 Abs. 6 zu erreichen.“   | <b>Pfad zur Erreichung des Ziels gemäß § 14 Abs. 6 befindet, Ursachen für allfällige Abweichungen zu identifizieren und zu begründen sowie, im Falle einer voraussichtlichen Zielverfehlung, zusätzliche Maßnahmen vorzuschlagen, die geeignet sind, das Ziel gemäß § 14 Abs. 6 zu erreichen.</b>   |
| 4. regelmäßige Informationspflichten des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Ausmaß oder die Abschätzung der Zielerreichung;   |  | <del>4. regelmäßige Informationspflichten des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Ausmaß oder die Abschätzung der Zielerreichung;</del>   |
| 5. die Art der Maßnahmen gemäß Abs. 2, die festgelegt werden, wenn das Ziel im Rahmen eines Stufenplans nicht erreicht wird.   |  | <del>5. die Art der Maßnahmen gemäß Abs. 2, die festgelegt werden, wenn das Ziel im Rahmen eines Stufenplans nicht erreicht wird.</del>   |
|  | 5. Im § 79 Abs. 2 wird nach der Z 2b folgende Z 2c eingefügt:  |   |
| (2) Wer<br>1. ...  |  | (2) Wer<br>1. ...   |
|  | „2c. entgegen § 13j Kunststofftragetaschen in Verkehr setzt,“  | <b>2c. entgegen § 13j Kunststofftragetaschen in Verkehr setzt,</b>  |
|  | 6. Im § 79 Abs. 3 Z 1 wird nach dem Zitat „§ 13g Abs. 3 oder 4,“ das Zitat „§ 13m Abs. 1 und Abs. 2,“ eingefügt.   |   |
| (3) Wer  |  | (3) Wer   |
| 1. entgegen § 5 Abs. 4, 5 oder 7, § 7 Abs. 1 oder 7, § 13, § 13a Abs. 1b, 3, 4 oder 4a, § 13g Abs. 3 oder 4, § 15 Abs. 6, § 16 Abs. 2 Z 5, § 17 Abs. 1, 3, 4 oder 5, § 18 Abs. 3, 4 oder 5, § 20, § 21, § 22 Abs. 6, § 22a, § 22b, § 22c, § 24a Abs. 2 Z 3 oder 5, § 29 Abs. 8 und 9, § 29b Abs. 3, § 29d Abs. 2 und 3, § 31 Abs. 2 Z 2, | 1. entgegen § 5 Abs. 4, 5 oder 7, § 7 Abs. 1 oder 7, § 13, § 13a Abs. 1b, 3, 4 oder 4a, § 13g Abs. 3 oder 4, § 13m Abs. 1 und Abs. 2, § 15 Abs. 6, § 16 Abs. 2 Z 5, § 17 Abs. 1, 3, 4 oder 5, § 18 Abs. 3, 4 oder 5, § 20, § 21, § 22 Abs. 6, § 22a, § 22b, § 22c, § 24a Abs. 2 Z 3 oder 5, § 29 Abs. 8 und 9, § 29b Abs. 3, § 29d Abs. 2 und 3, | 1. entgegen § 5 Abs. 4, 5 oder 7, § 7 Abs. 1 oder 7, § 13, § 13a Abs. 1b, 3, 4 oder 4a, § 13g Abs. 3 oder 4, <b>§ 13m Abs. 1 und Abs. 2,</b> § 15 Abs. 6, § 16 Abs. 2 Z 5, § 17 Abs. 1, 3, 4 oder 5, § 18 Abs. 3, 4 oder 5, § 20, § 21, § 22 Abs. 6, § 22a, § 22b, § 22c, § 24a Abs. 2 Z 3 oder 5, § 29 Abs. 8 und 9, § 29b Abs. 3, § 29d Abs. 2 und 3, |

| Geltende Fassung lt. BKA/RIS<br>(Bundesrecht konsolidiert)<br>mit Stichtag 12.06.2019   | Änderungen laut Antrag vom 12.06.2019  | Eingearbeiteter Antrag<br>(konsolidierte Fassung in Form eines<br>Textvergleichs in Farbe:<br><i>Streichungen durchgestrichen und blau sowie<br/>Einfügungen in Fett und rot</i> )   |
|---|--|--|
| § 32 Abs. 4, § 35 Abs. 3, § 40 Abs. 3a, § 47 Abs. 3, § 48 Abs. 2a, § 51 Abs. 2a, § 60 Abs. 1, 3, 4 oder 5, § 61 Abs. 2 oder 3, § 64 oder § 77 Abs. 5 oder 6, § 78 Abs. 7 oder 12 oder entgegen einer Verordnung nach § 4, § 5, § 13a Abs. 1a, § 14 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Z 9, § 14 Abs. 2b, § 23 Abs. 1 Z 5, Abs. 2 oder 3, § 36 Z 4, § 65 Abs. 1 Z 4 oder § 71a Abs. 6 oder entgegen der EG-PRTR-V den Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs-, Vorlage- oder Nachweis-, Melde-, Auskunfts- oder Einsichtspflichten oder Registrierungs-, Mitwirkungs-, Mitteilungs- oder Berichtigungspflichten oder Veröffentlichungspflichten nicht nachkommt, | § 31 Abs. 2 Z 2, § 32 Abs. 4, § 35 Abs. 3, § 40 Abs. 3a, § 47 Abs. 3, § 48 Abs. 2a, § 51 Abs. 2a, § 60 Abs. 1, 3, 4 oder 5, § 61 Abs. 2 oder 3, § 64 oder § 77 Abs. 5 oder 6, § 78 Abs. 7 oder 12 oder entgegen einer Verordnung nach § 4, § 5, § 13a Abs. 1a, § 14 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Z 9, § 14 Abs. 2b, § 23 Abs. 1 Z 5, Abs. 2 oder 3, § 36 Z 4, § 65 Abs. 1 Z 4 oder § 71a Abs. 6 oder entgegen der EG-PRTR-V den Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs-, Vorlage- oder Nachweis-, Melde-, Auskunfts- oder Einsichtspflichten oder Registrierungs-, Mitwirkungs-, Mitteilungs- oder Berichtigungspflichten oder Veröffentlichungspflichten nicht nachkommt, | § 31 Abs. 2 Z 2, § 32 Abs. 4, § 35 Abs. 3, § 40 Abs. 3a, § 47 Abs. 3, § 48 Abs. 2a, § 51 Abs. 2a, § 60 Abs. 1, 3, 4 oder 5, § 61 Abs. 2 oder 3, § 64 oder § 77 Abs. 5 oder 6, § 78 Abs. 7 oder 12 oder entgegen einer Verordnung nach § 4, § 5, § 13a Abs. 1a, § 14 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Z 9, § 14 Abs. 2b, § 23 Abs. 1 Z 5, Abs. 2 oder 3, § 36 Z 4, § 65 Abs. 1 Z 4 oder § 71a Abs. 6 oder entgegen der EG-PRTR-V den Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs-, Vorlage- oder Nachweis-, Melde-, Auskunfts- oder Einsichtspflichten oder Registrierungs-, Mitwirkungs-, Mitteilungs- oder Berichtigungspflichten oder Veröffentlichungspflichten nicht nachkommt, |
|   | <i>7. Im § 89 Z 3 wird folgende lit. e) angefügt:</i>  |  |
| § 89. Durch dieses Gesetz werden folgende Rechtsakte der Europäischen Union umgesetzt:<br>3. a) ...   |  | § 89. Durch dieses Gesetz werden folgende Rechtsakte der Europäischen Union umgesetzt:<br>3. a) ...  |
|   | „e) der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/896 zur Festlegung der Methoden zur Berechnung des jährlichen Verbrauchs an leichten Kunststofftragetaschen und zur Änderung der Entscheidung 2005/270/EG, ABl. Nr. L 160 vom 25.06.2018 S. 6;“   | <b>e) der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/896 zur Festlegung der Methoden zur Berechnung des jährlichen Verbrauchs an leichten Kunststofftragetaschen und zur Änderung der Entscheidung 2005/270/EG, ABl. Nr. L 160 vom 25.06.2018 S. 6;</b>  |
|   | <i>8. Dem § 91 wird folgender Abs. 39 angefügt:</i>  |  |
|   | „(39) Das Inhaltsverzeichnis, § 2 Abs. 10, §§ 13j bis 13m, § 14 Abs. 6, § 79 2 Z 2c, § 89 Z 3 lit. e) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2019 treten mit 1. 9. 2019 in Kraft.   | <b>(39) Das Inhaltsverzeichnis, § 2 Abs. 10, §§ 13j bis 13m, § 14 Abs. 6, § 79 2 Z 2c, § 89 Z 3 lit. e) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2019 treten mit 1. 9. 2019 in Kraft.</b>   |